Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit von Jugendgruppen, Verbänden, Vereinen usw.

(Kreisrichtlinie Jugendfreizeiten) in der Fassung vom 24.02.2004 geändert durch Kreisausschussbeschluss vom 03.04.2007

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Einzelrichtlinien

- I. <u>Freizeiten, Fahrten und Lager</u>
- II. Internationale Begegnungen

C. Hinweis auf Sonderrichtlinien

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Grundsätzliches

Nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Jugendarbeit wird in vielfältiger Form überwiegend von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen durch ihre Stadt-/Ortsjugendpflegen Aufgaben der örtlichen Jugendarbeit wahr.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören traditionell u.a. Freizeiten, Fahrten und Lager, Kinder- und Jugenderholung sowie internationale Jugendbegegnungen.

1.2 Förderung durch den Landkreis

Ziel der Förderung durch den Landkreis ist es, insbesondere die Veranstaltungen von Jugendverbänden und Jugendgruppen sowie sonstiger Träger der freien Jugendhilfe finanziell zu unterstützen. Grundlage dafür sind die §§ 4, 12 und 74 KJHG.

Die Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

1.3 Empfehlung an Städte/Gemeinden

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, aufgrund von § 69 Abs. 5 KJHG die in ihrem Gebiet tätigen Träger der freien Jugendhilfe ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

1.4 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nach Maßgabe des Teils A und der Einzelrichtlinien des Teils B:

- I. Freizeiten, Fahrten und Lager
- II. <u>Internationale Begegnungen</u>

Teil A enthält allgemeine Bestimmungen, die für alle Förderbereiche gemeinsam gelten.

Teil B enthält ergänzende Bestimmungen für die einzelnen Veranstaltungen.

In Teil C wird auf Förderungsmöglichkeiten hingewiesen, die auf besonderen Richtlinien bzw. Fördergrundsätzen beruhen.

1.5 <u>Förderungsempfänger</u>

Gefördert werden Veranstaltungen folgender Träger mit Sitz im Landkreis und der Stadt Kassel:

- Jugendverbände und Jugendgruppen
- Jugendringe und Jugendinitiativen
- Kirchen und Wohlfahrtsverbände
- Vereine, die Jugendarbeit betreiben
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden (Ortsjugendarbeit)

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Kreiszuschüsse werden zur Mitfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) der Kosten der Freizeit gewährt. Hierzu gehören die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und sonstige Kosten. Sonstige Kosten sind u. a. auch Personalkosten für beschäftigte MitarbeiterInnen, welche die Freizeit vor- und nachbereiten.
- 2.2 Die Zuschüsse bemessen sich nach der Dauer der Veranstaltung und der Zahl der TeilnehmerInnen.
 - An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Anreise nach 18.00 Uhr beginnt bzw. die Rückreise vor 12.00 Uhr endet.
- 2.3 Die Höhe des Zuschusses pro Tag und Teilnehmer ergibt sich aus den Einzelrichtlinien. Dort sind auch Obergrenzen für die zuschussfähige Veranstaltungsdauer und die Teilnehmeranzahl festgelegt.

3. Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Zuschüsse werden nur für Veranstaltungen mit mindestens sechs jungen Teilnehmern/Teilnehmerinnen und einem Gruppenleiter gewährt, deren Wohnsitz im Landkreis Kassel liegt.
- 3.2 Der zu erwartende Kreiszuschuss muss mindestens 35 €, bei Städten und Gemeinden mindestens 150 € betragen (Bagatellgrenze).
- 3.3 Zuschussberechtigt sind folgende TeilnehmerInnen:
 - Junge Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Kassel
 - Ein (älterer) Gruppenleiter/Betreuer für je 8 angefangene junge TeilnehmerInnen.

- 3.4 Den Veranstaltern wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) aller TeilnehmerInnen zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Ausland.
- 3.5 Nach diesen Richtlinien werden **nicht** gefördert:
 - Veranstaltungen, die überwiegend als Bildungsveranstaltung (Lehrgang, Seminar) durchgeführt werden, insbesondere bei einer Landesförderung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz.
 - Veranstaltungen von Schulen und Schulklassen.
 - Veranstaltungen, die überwiegend religiöser Unterrichtung dienen und deren Freizeitcharakter nachweislich unter 50% liegt.
 - Veranstaltungen, die überwiegend als Sportveranstaltung (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren) durchgeführt werden und deren Freizeitcharakter nachweislich unter 50% liegt.
 - Veranstaltungen von Reisebüros oder anderen kommerziellen Anbietern ohne jugendpflegerisches Programm.
 - Veranstaltungen, für die andere Kreismittel bereitgestellt werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Anmeldung

Die geplanten Veranstaltungen sollen beim Kreisjugendamt formlos angemeldet werden, sofern eine internationale Begegnung geplant ist oder bei Freizeiten ein Kreiszuschuss von mehr als 500 € erwartet wird.

Die Anmeldung soll Angaben über den Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmeranzahl enthalten.

4.2 Sofern die geplante Veranstaltung förderungsfähig ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden dem Antragsteller auf Anforderung die erforderlichen Antragsformulare, Teilnehmerlisten und Richtlinien übersandt.

4.3 Antrag

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt einzureichen. Die von allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen unterschriebene und vom Gastgeber (z.B. Heimleiter, Herbergsvater) bestätigte Teilnehmerliste ist beizufügen. Ggf. ist die Ablichtung der Unterkunftsrechnung oder ein anderer Nachweis vorzulegen. Einzureichen sind auch Bewilligungsbescheide anderer Geldgeber (Land, Bund, EU).

- 4.4 In begründeten Fällen ist die Kreisverwaltung berechtigt, die Vorlage von Rechnungsbelegen zu verlangen. Wichtige Belege sind vom Antragsteller für eine evtl. Prüfung aufzubewahren.
- 4.5 Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid. Anschließend erfolgt die Überweisung des bewilligten Kreiszuschusses auf ein offizielles Konto des Antragstellers.

5. **Inkrafttreten**

Die geänderte Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 25.02.2004 ihre Gültigkeit.

B. Einzelrichtlinien

I. Freizeiten, Fahrten und Lager

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Freizeiten, Fahrten und Lager sind in besonderem Maße geeignet, jungen Menschen sinnvolle Freizeitgestaltung und Gemeinschaftsleben zu bieten. Durch erlebnispädagogische Aktivitäten soll den Neigungen und Interessen der jungen Menschen entsprochen werden.
- 1.2 Förderungsfähig sind folgende Veranstaltungen innerhalb Deutschlands und im europäischen Ausland:
 - Freizeiten, Wanderfahrten
 - Zeltlager
 - Ferien- und Erholungsmaßnahmen
 - Studienfahrten
- 1.3 Nach diesen Richtlinien sind nicht förderungsfähig:
 - Veranstaltungen in kreiseigenen Jugend- und Freizeiteinrichtungen, weil dafür keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden (Zuschuss bereits enthalten).
 - Veranstaltungen am Wohnort (Stadt-/Ortsteil) der TeilnehmerInnen.
 - Veranstaltungen in eigenen Einrichtungen des Trägers, wenn keine gemeinsame Anreise erforderlich ist.
 - Veranstaltungen im Rahmen von Sommerferienspielen.

2. Umfang der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer.

Der Zuschuss wird für höchstens 12 Tage und höchstens 40 Teilnehmer gewährt.

3. Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Veranstaltungen im Inland müssen mindestens zwei Tage dauern (bei mindestens einer Übernachtung).
- 3.2 Zuschussberechtigt sind junge TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 21 Jahren.
- 3.3 Für Veranstaltungen im Ausland gilt davon abweichend:
 - Die Fahrt soll mindestens vier Tage dauern.
 - Zuschussberechtigt sind junge TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 27 Jahren.
 - Die Fahrt soll mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen intensiv vorbereitet und nach einem festen Programm mit Informationen über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes durchgeführt werden.

4. Antragsverfahren

Im Antrag bzw. einem besonderen Bericht ist das Programm (Inhalt und zeitlicher Ablauf) der Veranstaltung anzugeben.

II. Internationale Begegnungen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung über die Grenzen hinweg zu erbringen. Die jungen Menschen sollen andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse sowie internationale Zusammenhänge kennen lernen und sich damit auseinandersetzen. Ebenso soll den jungen Menschen ihre Mitverantwortung für die Sicherung des Friedens, für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt bewusst werden.

2. <u>Umfang der Förderung</u>

- 2.1 Der Kreiszuschuss für Begegnungen im Ausland beträgt <u>5,00 €</u> pro Tag und TeilnehmerIn.
 - Der Zuschuss wird für höchstens 12 Tage und höchstens 40 Teilnehmer gewährt.
- 2.2 Über Kreiszuschüsse für Begegnungen mit ausländischen jungen Menschen innerhalb des Landkreises Kassel wird im Einzelfall im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschieden. Ein Zuschuss für die ausländischen Gäste kommt nur in Betracht, wenn dem gastgebenden Veranstalter erhebliche Kosten entstehen, deren Finanzierung nach Abzug aller Einnahmen eine unvertretbare Härte (Einzelfallentscheidung) darstellt.

3. Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Die Begegnung soll den Richtlinien des Bundesjugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes entsprechen.
- 3.2 Zwischen den Partnern ist ein Programm zu vereinbaren, das auch über die Zielsetzung der Zusammenarbeit Aufschluss gibt.
 - Die gemeinsam mit dem Partner vorgesehenen Programmpunkte bzw. Aktivitäten müssen zeitlich überwiegen.
- 3.3 Der Veranstalter soll besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendarbeit haben. Die Veranstaltung soll gut vorbereitet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen über die Verhältnisse im Partnerland und in Deutschland ausreichend informiert sein.
- 3.4 Der Aufenthalt am Begegnungsort soll mind. 4 Tage (ohne An- und Abreise) dauern.
- 3.5 Zuschussberechtigt sind junge TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 27 Jahren.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Bei der Anmeldung ist zu erklären, dass eine Begegnung mit einer ausländischen Partnergruppe stattfindet. Die Einladung der Partnergruppe (ggf. mit Übersetzung) und das gemeinsam vereinbarte Programm sind vorzulegen.
- 4.2 Dem Antrag ist zusätzlich zu den Unterlagen nach Teil A Ziff. 4.3 ein detaillierter Bericht über den Verlauf, das Programm und den Erfolg der Begegnung beizufügen. Zu berichten ist auch, ob und in welcher Form eine Fortsetzung (z.B. Gegenbesuch) verabredet wurde.

C. Hinweis auf Sonderrichtlinien

1. <u>Stadt-/OrtsjugendarbeiterInnen</u>

Der Landkreis beteiligt sich seit vielen Jahren mit Zuschüssen an den Personalkosten der von den Städten und Gemeinden eingestellten JugendarbeiterInnen. Aus finanziellen Gründen wurden die Kreiszuschüsse ab 1992 auf einen Höchstbetrag begrenzt.

2. Jugendbildungswerk

Die vom Jugendbildungswerk des Kreises angebotenen Bildungsurlaube und Wochenendseminare stehen allen jungen Menschen im Kreisgebiet offen. Die nach Abzug der Landesmittel und Teilnehmerentgelte ungedeckten Kosten trägt der Kreis.

3. Ausbildung der JugendgruppenleiterInnen

Die Kreisjugendarbeit bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung nebenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit an. Das Angebot an Wochenendseminaren ist sehr kostengünstig, weil es sich um (angehende) Mitarbeiter von Jugendarbeit, Jugendinitiativen und förderungswürdigen Verbänden/Vereinen handelt.

4. Erholungsfreizeiten

Die Kreisjugendarbeit bietet während der Ferien Erholungsmaßnahmen in den kreiseigenen Heimen und anderen Einrichtungen an. Dafür werden vom Kreis insbesondere die Kosten der BetreuerInnen übernommen.

Für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien werden Erholungsaufenthalte mit einem ganz geringen Kostenbeitrag angeboten.

Während der Herbstferien wird auf dem Sensenstein eine Mutter-Kind-Freizeit angeboten, die erheblich bezuschusst wird.

5. **Bau von Jugendräumen**

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für Neubau, Erweiterung und Umbau von Jugendräumen Kreiszuschüsse bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.